



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT
DER MINISTERIALDIREKTOR

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg
Postfach 10 34 42 ♦ 70029 Stuttgart

An die

Schulleitungen der öffentlichen allgemein
bildenden und beruflichen Schulen

Stuttgart 13.09.2021

Aktenzeichen 31

(Bitte bei Antwort angeben)

nachrichtlich:
Schulen in freier Trägerschaft
Regierungspräsidien, Abt. 7
Staatlichen Schulämter

Ergänzende Informationen zum Schulbetrieb nach den Sommerferien

Anlagen

Übersicht über die aktuell maßgeblichen Regelungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum Beginn des Unterrichts nach den Sommerferien kann ich nun die Informationen, die wir Ihnen mit unserem Schreiben vom 8. September 2021 übermittelt haben, weiter konkretisieren.

Unser Anspruch ist es stets, Sie so frühzeitig zu informieren, wie dies möglich ist. Allerdings sind wir mit unseren Regelungen, die wir für die Schulen erlassen, abhängig von rechtlichen Rahmenbedingungen, zu denen die Corona-Verordnung Schule passen muss. Diese Rahmenbedingungen werden z.B. durch das Infektionsschutzgesetz des Bundes und in der Folge durch die Corona-Verordnung sowie durch die Corona-Verordnung Absonderung gesetzt.

Thouretstr. 6 (Postquartier) ♦ 70173 Stuttgart ♦ Telefon 0711 279-0 ♦ poststelle@km.kv.bwl.de
VVS: Haltestelle Hauptbahnhof (Arnulf-Klett-Platz)
Gebührenpflichtige Parkmöglichkeiten in der Stephansgarage
www.km-bw.de ♦ www.service-bw.de
Zertifiziert nach DIN EN ISO 14001:2015

Folgen wird aus diesem Grund auch in wenigen Tagen noch eine weitere Änderung der Corona-Verordnung Schule, in der wir zum einen die ab dem 27. September 2021 geltende erweiterte Testpflicht für die Schülerinnen und Schüler regeln und weitere Querverweise anpassen werden. Es ist aus heutiger Sicht nicht damit zu rechnen, dass sich weitreichende Veränderungen für Ihre Schulpraxis ergeben werden, die Ihnen heute noch nicht bekannt sind.

Testpflicht für das Personal an Schulen

Über die **Eckpunkte der Testpflicht** für das Personal an Schulen hatten wir Sie mit dem Schreiben vom 8. September 2021 bereits informiert:

- Die tägliche Testpflicht **gilt für alle Beschäftigten** in den Schulen, also nicht nur für die Lehrkräfte, sondern auch für das kommunale Schulpersonal, das Kontakt zu den Schülerinnen und Schülern hat, wie z.B. den Hausmeister oder die Schulsekretärin und das Betreuungspersonal,
- **immunisierte Personen**, also solche Beschäftigte, die genesen oder geimpft sind, können sich durch einen entsprechenden Nachweis von der Testpflicht befreien,
- sie hat vor Aufnahme des Dienstes zu erfolgen,
- im Falle eines Selbsttests ist dieser vor Zeugen durchzuführen.

Diese Grundsätze gelten weiterhin. Konkret bedeutet dies:

- Personen, deren Immunstatus Ihnen nicht bekannt ist, sind zu der täglichen Testung verpflichtet.
- Das Personal benötigt also für die Aufnahme des Dienstes entweder den täglichen Testnachweis oder einmalig den Impf- oder Genesenennachweis.

Die Testungen sowie die ordnungsgemäße Durchführung und das Testergebnis sind von einer weiteren volljährigen Person zu überwachen und zu bestätigen. Diese Bestätigung kann beispielsweise eine Kollegin oder Kollege erklären.

„Kohorten- und Testpflicht“ nach einem positiv getesteten Fall

Auch zu der „Kohortenpflicht“ der Klasse oder Lerngruppe für den Fall, dass eine Schülerin oder ein Schüler nach einem positiven Test auf das Coronavirus SARS-CoV-2 der Pflicht zur Absonderung unterliegt, gibt es nun weitere Präzisierungen, die jeweils für fünf Schultage gelten:

- **In der Mensa** soll die „Kohorte“, also die Klasse oder Lerngruppe, möglichst unter sich bleiben. Gerade die Nahrungsaufnahme ohne Maske und Abstand führt zu einem erhöhten Risiko der Übertragung des Virus. Deshalb soll zu anderen Schülerinnen und Schülern, die nicht der Kohorte angehören, ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden.

Die **Schülerinnen und Schüler der Klasse oder Lerngruppe des positiv getesteten Schülers dürfen an Unterricht und außerunterrichtlichen Veranstaltungen in Gesang und mit Blasinstrumenten** nicht teilnehmen, weil auch hier besondere Infektionsrisiken bestehen.

- Im **Sportunterricht** gilt für die Klasse oder Lerngruppe des positiv getesteten Schülers zusätzlich zu den bisherigen Anforderungen, dass er **ausschließlich im Freien** zulässig ist.

Bisher sieht die CoronaVO Absonderung für die Grundschulen, Grundschulförderklassen, Grundstufen der sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren sowie die Schulkindergärten eine nur einmalige „Wiedereintrittstestung“ für die Schülerinnen und Schüler der Klasse oder Lerngruppe eines positiv getesteten Schülers vor. Ich will Ihnen bereits heute mitteilen, dass eine Anpassung dieser Regelung in den nächsten Tagen veröffentlicht wird, die dann einheitlich fünf Tage Testpflicht vorsieht. Die einmalige Wiedereintrittstestung wird dann nur noch für die Schulkindergärten, die Horte sowie für den Kitabereich gelten.

Quarantäneregeln

Die Neuregelung der CoronaVO-Absonderung reduziert zudem die notwendige Kommunikation mit dem Gesundheitsamt erheblich.

Zu melden ist wie bisher der **Fall des positiv getesteten Schülers**. Eine darüberhin-
ausgehende Meldung von Kontaktpersonen ist jedoch nicht erforderlich. Nur für den
Fall, dass in der Klasse oder Lerngruppen entweder keine Maske getragen oder nicht
ausreichend gelüftet wurde, ist eine Information des Gesundheitsamtes erforderlich. Zur
Entlastung der Gesundheitsämter sollten dann gegebenenfalls deren zusätzliche Anfor-
derungen **abgewartet werden**.

Singen und Blasinstrumente

Beim Unterricht in Gesang und mit Blasinstrumenten sowie bei entsprechenden außer-
unterrichtlichen Angeboten sind weiterhin die bisherigen Regeln, z.B. der Mindestab-
stand von 2 Metern in alle Richtungen, einzuhalten. Eine Maskenpflicht besteht dann
nicht.

Untersagt ist die Teilnahme ausschließlich für die Schülerinnen und Schüler, in deren
Klassen- oder Gruppenverband eine Schülerin oder ein Schüler positiv auf das Corona-
virus getestet wurde.

Warum wird § 10 Absatz 4 CoronaVO Schule aufgehoben?

§ 10 Absatz 4 der CoronaVO Schule hat bisher bestimmt, dass Schülerinnen und Schü-
ler, für die ein Zutritts- und Teilnahmeverbot besteht, weil sie keine Maske tragen oder
ungetestet sind, ihre Schulpflicht nicht durch Teilnahme am Fernunterricht erfüllen kön-
nen und damit die Schulbesuchspflicht verletzen. Der Verwaltungsgerichtshof Baden-
Württemberg hat in einem Verfahren moniert, dass hierfür eine Ermächtigungsgrund-
lage fehlt, weil diese Regelung nicht dem Infektionsschutz dient.

Nach unserer Auffassung war diese Regelung nur deklaratorisch, hat also nur die
Rechtslage erläutert, die auch ohne diese Bestimmung gelten würde.

Auch nach der Aufhebung dieser Regelung verletzen deshalb Schülerinnen und Schü-
ler, die ein Zutritts- und Teilnahmeverbot haben, weil sie keine Maske tragen oder nicht
an der Testung teilnehmen, ihre Schulpflicht.

Außerunterrichtliche Veranstaltungen

Zahlreiche Rückmeldungen haben uns erreicht zu mehrtägigen außerunterrichtlichen Veranstaltungen in das Kleinwalsertal, das zwar formal Ausland, aber nur über deutsches Staatsgebiet zu erreichen ist. Für solche „funktionellen Enklaven“ lassen wir nun in der Verordnung eine Ausnahme zu, d.h. es werden auch mehrtägige außerunterrichtliche Veranstaltungen z.B. in das Kleinwalsertal erlaubt.

Schulveranstaltungen

Die Durchführung von Schulveranstaltungen richtet sich nach § 10 der Corona-Verordnung. Diese Verordnung der Landesregierung wird noch im Verlauf der ersten Schulwoche angepasst. In der beigefügten Übersicht haben wir Ihnen aber das zusammengestellt, was in der kommenden Woche gelten wird. Kurz zusammengefasst gilt gegenwärtig, dass solche Veranstaltungen in geschlossenen Räumen nur unter Beachtung der 3-G Regel (geimpft, genesen, getestet) sowie mit Maskenpflicht durchgeführt werden können. Im Freien gilt 3-G und Maskenpflicht, sofern der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann.

Diese Regeln gelten beispielsweise auch für die Durchführung von Elternabenden in der Schule!

Sie alle waren in diesen Sommerferien vermutlich deutlich mehr gefordert als in den Schuljahren zuvor und die Zeit der Erholung war entsprechend kürzer. Ich weiß, wie sehr wir Ihre Solidarität gegenwärtig in Anspruch nehmen. Seien Sie versichert, dass uns sehr bewusst ist, welchen Aufwand Sie als Schulleitungen derzeit zu bewältigen haben. Ich möchte Sie ermutigen, bei der Organisation des Schuljahres deshalb Prioritäten zu setzen. Sie wissen am besten, was in Anbetracht der Belastungen, auch zurückgestellt werden kann. Dafür haben Sie die volle Rückendeckung von Frau Ministerin Schopper und mir. Denn die vordringlichste Aufgabe ist es nun, für die Schülerinnen und Schüler ein Schuljahr zu organisieren, das ihnen nicht nur einen durchgängigen Unterricht und Lernerfolge, sondern auch vielfältige Begegnungen und Anregungen verschafft.

Mit freundlichen Grüßen



Daniel Hager-Mann